

## **Gemeinsamer Bericht der Vorstände der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE über den Beherrschungsvertrag zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE nach § 293a AktG**

Der Vorstand der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft sowie der Vorstand der Blitz 17-666 SE erstatten hiermit gemeinsam folgenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungsvertrag vom 29. März 2018 zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE:

### **1. Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags**

Der Beherrschungsvertrag wurde am 29. März 2018 zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen und der Blitz 17-666 SE als abhängiger Gesellschaft geschlossen. Eine notariell beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 29. März 2018 ist diesem Bericht als **Anlage** beigelegt.

Die Wirksamkeit des Beherrschungsvertrags setzt zum einen die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft voraus, die auf der für den 17. Mai 2018 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Blitz 17-666 SE erforderlich, die am 29. März 2018 erteilt werden soll. Der Beherrschungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Blitz 17-666 SE wirksam.

### **2. Erläuterungen des Beherrschungsvertrags**

Der Beherrschungsvertrag zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

#### **2.1 Leitung (Ziffer 1 des Vertrags)**

Ziffer 1. (1) des Beherrschungsvertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach die Blitz 17-666 SE als abhängige Gesellschaft die Leitung ihrer Gesellschaft der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft hat danach das Recht, dem Vorstand der Blitz 17-666 SE hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weisungen bedürfen nach Ziffer 1. (1) Satz 4 des Beherrschungsvertrags der Textform.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG. Der Vorstand der Blitz 17-666 SE ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von § 308 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten (Ziffer 1. (2) des Beherrschungsvertrags).

## **2.2 Auskunftsrecht (Ziffer 2 des Vertrags)**

Ziffer 2. (1) des Beherrschungsvertrags hält fest, dass die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft jederzeit berechtigt ist, Bücher und Schriften der Blitz 17-666 SE einzusehen, ferner, dass der Vorstand der Blitz 17-666 SE der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Ziffer 2. (2) des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass die Blitz 17-666 SE einer laufenden Berichtspflicht gegenüber der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft unterliegt.

## **2.3 Verlustübernahme (Ziffer 3 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, sieht Ziffer 3. (1) des Beherrschungsvertrags die Verpflichtung der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft vor, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der abhängigen Gesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Nach Ziffer 3. (2) des Beherrschungsvertrags ist der Ausgleichsanspruch der abhängigen Gesellschaft jeweils ab dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft bis zu seiner Erfüllung entsprechend §§ 352, 353 HGB, also mit 5 % p.a., zu verzinsen.

Ziffer 3. (3) des Beherrschungsvertrags regelt die Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs. Dieser ist spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der abhängigen Gesellschaft zu erfüllen.

## **2.4 Wirksamkeit (Ziffer 4 des Vertrags)**

Ziffer 4 des Beherrschungsvertrags regelt die Wirksamkeit des Vertrags. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen unter 1.

## **2.5 Laufzeit, Kündigung (Ziffer 5 des Vertrags)**

Ziffer 5 des Vertrags regelt die Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten des Beherrschungsvertrags.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (Ziffer 5. (1) des Beherrschungsvertrags). Er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ferner wird in Ziffer 5. (3) des Vertrags klargestellt, dass die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund soll insbesondere

- a) die Veräußerung, Einbringung oder Abtretung von Anteilen an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
- b) der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an der abhängigen Gesellschaft durch das herrschende Unternehmen;
- c) der Wegfall der Stellung des herrschenden Unternehmens als Alleingesellschafterin der abhängigen Gesellschaft;
- d) die Verschmelzung oder Spaltung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- e) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- f) die Liquidation des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft;
- g) die Umwandlung oder Sitzverlegung des herrschenden Unternehmens oder der abhängigen Gesellschaft in der Weise, dass sie danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein können;
- h) die Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters gemäß § 307 AktG an der abhängigen Gesellschaft; oder
- i) die Börseneinführung der abhängigen Gesellschaft

gelten.

Darüber hinaus hat das herrschende Unternehmen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Anerkennung der umsatzsteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften versagt wird oder entfällt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform (Ziffer 5. (4) des Beherrschungsvertrags), was der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG entspricht.

Endet der Vertrag, hat das herrschende Unternehmen den Gläubigern der abhängigen Gesellschaft nach § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 5. (5) des Beherrschungsvertrags).

## **2.6 Schlussbestimmungen (Ziffer 6 des Vertrags)**

In Ziffer 6. (1) des Vertrags ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Schriftformerfordernisses, der Schriftform bedürfen, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Nach Ziffer 6. (2) des Vertrags berührt eine etwaige Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder das Vorhandensein einer Vertragslücke die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht. Diese Regelung ist in der Vertragspraxis üblich und wurde aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein könnte, sind nicht ersichtlich.

## **2.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen**

Da sämtliche Aktien der Blitz 17-666 SE von der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungsvertrag (§§ 304, 305 AktG).

Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen.

# **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags**

## **3.1 Ausgangssituation der beteiligten Unternehmen**

### **3.1.1 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft**

#### **3.1.1.1 Überblick über die Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 1997 mit einem Grundkapital von DM 100.000,00 als Drillisch Aktiengesellschaft gegründet (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 35433 am 29. Dezember 1997). Der Sitz der Gesellschaft wurde in der Folgezeit zunächst von Düsseldorf nach Bad Münstereifel und schließlich von dort nach Maintal verlegt. Die Gesellschaft ist gegenwärtig unter der Firma 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft unter HRB 7384 im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Nach mehreren Kapitalerhöhungen, der Umstellung des Grundkapitals auf Euro und verschiedenen weiteren Kapitalerhöhungen beträgt das Grundkapital der Gesellschaft gegenwärtig EUR 194.441.113,90 (Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 7384 am 6. November 2017).

### **3.1.1.2 Holdingstruktur**

Die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft fungiert als Management-Holding für ihre Tochtergesellschaften, darunter auch für die Blitz 17-666 SE.

### **3.1.1.3 Ergebnissituation**

Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft wird auf den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 verwiesen.

## **3.1.2 Blitz 17-666 SE**

### **3.1.2.1 Überblick über die Blitz 17-666 SE**

Die Blitz 17-666 SE wurde am 14. Juli 2017 mit einem Grundkapital von EUR 120.000,00 gegründet und erstmals am 25. Juli 2017 unter der Nr. HRB 234753 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

### **3.1.2.2 Kapitalverhältnisse**

Die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft ist die alleinige Aktionärin der Blitz 17-666 SE und hält somit 100 % der Aktien. Das Grundkapital von EUR 120.000,00 ist voll geleistet.

### **3.1.2.3 Geschäftstätigkeit**

Die Blitz 17-666 SE hat als Unternehmensgegenstand die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Konzernzwischenholding.

### **3.1.2.4 Gewinnabführungsvertrag/Ergebnissituation**

Zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE wurde am 29. März 2018 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der beteiligten Rechtsträger bedarf. Die Zustimmung der Hauptversammlung der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft soll am 17. Mai 2018 erteilt werden, die der Hauptversammlung der Blitz 17-666 SE am 29. März 2018. Zur geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der Blitz 17-666 SE können keine wesentlichen Ausführungen gemacht werden, weil die Gesellschaft sich gegenwärtig in der Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit befindet.

## **3.2 Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags**

### **3.2.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe**

Die Unternehmensgruppe der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft wird durch die 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft als Holding geführt, wobei die operative Tätigkeit von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften ausgeübt wird. Aufgrund des Beherrschungsvertrags stehen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft dann zusätzlich die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um dem Vorstand der Blitz 17-666 SE Weisungen erteilen zu können.

### **3.2.2 Steuerliche Gründe**

Die Blitz 17-666 SE wird in die umsatzsteuerliche Organschaft der 1&1 Drillisch Gruppe eingegliedert. Die umsatzsteuerliche Organschaft ermöglicht es, die Umsatzsteuer und die Vorsteueransprüche der Organgesellschaft Blitz 17-666 SE bei der Organträgerin 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft zu erfassen. Die umsatzsteuerlichen Pflichten der Organgesellschaft, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Abgabe der Umsatzsteuererklärung, können gebündelt und effizient durch den Organträger erfüllt werden. Des Weiteren bleiben Leistungen zwischen den beiden Gesellschaften als Innenumsätze unbesteuert. Alleiniger Steuerschuldner ist in der umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger. Die Organgesellschaft haftet jedoch für die auf sie entfallende Umsatzsteuer.

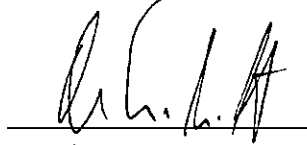
Die Voraussetzungen zum Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft werden im Umsatzsteuer-Anwendungserlass geregelt und wurden zuletzt durch das BMF Schreiben vom 26. Mai 2017 (III C 2 - S 7105/15/10002) angepasst und weiter präzisiert. Danach kann bei Abschluss eines Beherrschungsvertrags nach § 291 AktG regelmäßig vom Vorliegen der organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden. Die weiteren Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle sowie wirtschaftliche Eingliederung) sind zwischen der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft und der Blitz 17-666 SE gegeben. Ohne eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen den beiden Gesellschaften würde durch die umsatzsteuerlichen Pflichten der Blitz 17-666 SE ein hohes Maß an administrativem Aufwand entstehen. Das soll vermieden werden. Um die umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der Blitz 17-666 SE und der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft rechtssicher zu gewährleisten, ist der Abschluss eines Beherrschungsvertrags notwendig. Damit wird die für umsatzsteuerliche Zwecke optimale Struktur abgesichert.

Montabaur, am 29. März 2018

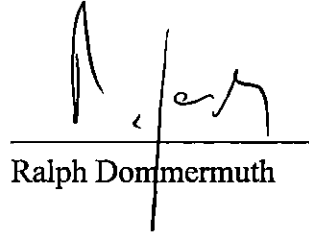
Für den Vorstand der 1&1 Drillisch Aktiengesellschaft



André Driesen



Martin Witt



Ralph Dommermuth

Für den Vorstand der Blitz 17-666 SE



André Driesen